



# THÜRINGER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

VerfGH 40/08

Im Namen des Volkes

## BESCHLUSS

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

des Herrn F\_\_\_\_ M\_\_\_\_, K\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ G\_\_\_\_,

**Beschwerdeführer,**

**gegen**

a) den Beschluss des Amtsgerichts Greiz vom 12. Februar 2008 (1 C 427/05) und

b) die Beschlüsse des Landgerichts Gera vom 11. Juni, 5. August und 13. August 2008 (5 T 220/08)

hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof durch das Mitglied Dr. Zwanziger als Vorsitzenden und die Mitglieder Prof. Dr. Baldus, Prof. Dr. Bayer, Goetze, Granderath, Prof. Dr. Hübscher, Dr. Martin-Gehl, Notzke und Pollak

am 21. April 2010 **b e s c h l o s s e n** :

**Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**

---

---

## **Gründe:**

### **A.**

Die Verfassungsbeschwerde wendet sich gegen die Ablehnung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe in einem zivilgerichtlichen Verfahren.

### **I.**

Der Beschwerdeführer beantragte am 27. Juni 2005 beim Amtsgericht Greiz Prozesskostenhilfe. Am 28. Oktober 2005 wies ihn das Gericht schriftlich darauf hin, dass es beabsichtige, den Antrag abzulehnen. Er sei nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage, die Kosten des beabsichtigten Prozesses selbst zu bestreiten.

Mit Beschluss vom 12. Februar 2008 wies das Gericht den Antrag zurück. Zur Begründung führte es aus, dass der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse keine entsprechenden Belege beigefügt gewesen seien. Die Angaben des Beschwerdeführers seien daher nicht glaubhaft gemacht. Auf einen entsprechenden Hinweis des Gerichts habe er nicht reagiert.

Gegen diese Entscheidung erhob der Beschwerdeführer am 7. März 2008 sofortige Beschwerde. In dieser verwies er auf beigefügte Unterlagen, die er bereits im August 2007 in gleicher Form eingereicht habe. Mit Beschluss vom 26. März 2008 half das Amtsgericht der Beschwerde nicht ab und legte sie dem Landgericht Gera vor.

Das Landgericht wies den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 22. Mai 2008 zum einen darauf hin, dass er aufgrund seines erheblichen Immobilieneigentums seine Bedürftigkeit schlüssig darzulegen habe. Hierzu müsse er sein gesamtes Vermögen offen legen und entsprechende, im Einzelnen näher bezeichnete Unterlagen beifügen. Zum anderen führte das Gericht aus, dass die Klage im Urkundsprozess keine Aussicht auf Erfolg habe. Die Urkunde vom 22. April 2002, die der

---

Beschwerdeführer als einziges Beweismittel vorlege, beweise lediglich, dass der Beklagte ein Gegenangebot auf Abschluss eines Vertrags abgegeben habe. Es sei durch keine Urkunde belegt, dass der Beschwerdeführer dieses angenommen habe.

Nachdem innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist keine Antwort eingegangen war, wies es die sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 11. Juni 2008 zurück. Zur Begründung stellte es neben der fehlenden Offenlegung der Vermögensverhältnisse auf die mangelnde Erfolgsaussicht der Klage ab. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Urkundsprozess beweisfällig bleibe. Die Urkunde vom 22. April 2002 beweise weder ein Anerkenntnis des Beklagten noch eine vertragliche Einigung der Parteien. Der Beklagte habe unstreitig den Text der vom Beschwerdeführer erstellten Urkunde verändert. Dies sei ein Gegenangebot im Sinne des § 150 Abs. 2 BGB, dessen Annahme der Beschwerdeführer nicht durch eine Urkunde beweisen könne.

Am 21. Juni 2008 nahm der Beschwerdeführer zu den Hinweisen des Landgerichts vom 22. Mai 2008 schriftlich Stellung und beantragte „vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“. Er legte Unterlagen zur Glaubhaftmachung seiner Bedürftigkeit vor und erklärte, vom Urkundsprozess abzustehen. Zu den Erfolgsaussichten seiner Klage führte er aus, dass er das Gegenangebot des Beklagten angenommen habe. Er habe ein anderes Prozesskostenhilfverfahren für erledigt erklärt, nachdem der Beklagte die Urkunde vom 22. April 2002 unterschrieben habe.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2008 erklärte der Beschwerdeführer, dass es sich bei seinem Schriftsatz vom 21. Juni 2008 um eine Anhörungsrüge handle. Die Aufforderung des Gerichts vom 22. Mai 2008 habe ihn nicht rechtzeitig erreicht, da er sich im Urlaub befunden habe. Seine Abwesenheit sei dem Gericht bekannt gewesen.

Mit Beschluss vom 5. August 2008 wies das Landgericht die Anhörungsrüge mit der Begründung zurück, die Klage habe auch im ordentlichen Verfahren keine Aussicht auf Erfolg. Der Beschwerdeführer habe keine vertraglichen Ansprüche gegen den Beklagten. Eine Vereinbarung sei nicht zustande gekommen, da der Beschwerdeführer das Gegenangebot des Beklagten nicht innerhalb der Fristen der §§ 146, 147

---

BGB angenommen habe. Die prozessuale Erledigterklärung, die er in einem anderen Verfahren abgegeben habe, sei keine Willenserklärung im Sinne des Bürgerlichen Rechts.

Gegen die Entscheidung erhob der Beschwerdeführer am 12. August 2008 Gegenvorstellung. Diese verwarf das Gericht am 13. August 2008 als unzulässig.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist am 12. September 2008 beim Thüringer Verfassungsgerichtshof eingegangen.

Der Beschwerdeführer fühlt sich in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 88 Abs. 1 ThürVerf verletzt. Zudem rügt er einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Art. 2 Abs. 1 ThürVerf und eine Verletzung seines Rechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 Satz 2 ThürVerf.

Er behauptet, er sei vor dem Beschluss des Amtsgerichts vom 12. Februar 2008 nicht darauf hingewiesen worden, dass sein Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unvollständig sei. Seine Beschwerde vom 7. März 2008 habe alle notwendigen Angaben enthalten, die entsprechenden Unterlagen seien beigefügt gewesen. Dem Landgericht sei bekannt gewesen, dass er sich im Mai und Juni 2008 im Urlaub befunden habe. Die Auflage vom 22. Mai 2008, innerhalb zweier Wochen seinen Antrag nachzubessern, sei deswegen rechtswidrig gewesen.

Die Ausführungen des Landgerichts zur fehlenden Erfolgsaussicht der Klage seien nicht nachvollziehbar. Die Schlüssigkeit seines Vorbringens ergebe sich aus dem Klageentwurf. Er mache fällige Betriebskostenabrechnungen geltend. Diese habe er neben der Urkunde vom 22. April 2002 bei Gericht eingereicht. Diese Anlagen seien nicht berücksichtigt worden. Ebenso wenig habe er einen Hinweis erhalten, dass sie entgegen seinen Angaben nicht zur Akte gelangt seien.

---

Die Kostenentscheidung belaste ihn unbillig. Er sei nur durch die Verfahrensfehler des Amtsgerichts gezwungen gewesen, in das kostenpflichtige Beschwerdeverfahren zu wechseln.

## **B.**

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung, § 37 Abs. 1 Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetz (ThürVerfGHG).

## **I.**

An der Entscheidung wirkt der wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze aus dem Verfassungsgerichtshof ausgeschiedene Präsident Graef nicht mehr mit. Er wird vielmehr nach den für die Verhinderung geltenden Bestimmungen vertreten. Wegen weiterer Verhinderungen war die Entscheidung deshalb unter dem Vorsitz des Richters am Bundesarbeitsgericht Dr. Zwanziger und unter Hinzuziehung der stellvertretenden Mitglieder Granderath und Notzke zu treffen.

1. Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit verlieren oder ihre Amtszeit abgelaufen ist, § 6 Abs. 1 ThürVerfGHG. Zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofs kann nur gewählt werden, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, § 4 Abs. 1 ThürVerfGHG. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs Graef vollendete am 4. April 2010 sein 68. Lebensjahr und ist somit aus dem Verfassungsgerichtshof ausgeschieden.

§ 3 Abs. 2 ThürVerfGHG sieht nicht vor, dass bei Erreichen der Altersgrenze die Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortgeführt werden. Das ist vielmehr nur bei Ablauf der Amtszeit vorgesehen, die das Gesetz dem Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht gleichstellt. Diese gesetzgeberische Entscheidung steht auch einer analogen Anwendung der Vorschrift entgegen. Die Nichtbesetzung des Amtes des Präsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshofs ist deshalb

---

- jedenfalls solange sie, wie derzeit hier auch im Hinblick auf § 3 Abs. 2 ThürVerfGHG, als vorübergehend betrachtet werden kann - einer Verhinderung gleichzustellen (vgl. auch Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, Urteil vom 14. Juli 1987 - Lv 4/86, als naheliegend gebilligt durch BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1990 - 1 BvR 984/87 und 1 BvR 985/87).

2. An die Stelle des ausgeschiedenen Präsidenten tritt deswegen in seiner richterlichen Funktion der für ihn gewählte Vertreter, §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 8 Abs. 1 Satz 1 ThürVerfGHG. Dies ist der Präsident des Landgerichts Gera Granderath. Hinsichtlich des Vorsitzes nimmt das dienstälteste ständige berufsrichterliche Mitglied des Verfassungsgerichtshofes die Befugnisse des Präsidenten wahr (§ 7 ThürVerfGH). Das ist der Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Dr. Schwan, der seinerseits verhindert ist, so dass der nächstdienstälteste Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Zwanziger den Vorsitz zu führen hat. In seiner richterlichen Funktion wird Dr. Schwan gemäß §§ 2 Abs. 2, 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürVerfGHG durch Richter am Verwaltungsgericht Notzke vertreten.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Eine Verfassungsbeschwerde kann nur mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem in der Verfassung des Freistaats Thüringen enthaltenen Grundrecht, grundrechtsgleichen oder staatsbürgerlichen Recht verletzt zu sein. Nach § 32 ThürVerfGHG sind in der Begründung der Verfassungsbeschwerde das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich beschwert fühlt, konkret zu bezeichnen.

In tatsächlicher Hinsicht hat der Beschwerdeführer den gesamten relevanten Sachverhalt so vorzutragen, dass eine Aktenanforderung durch das Verfassungsgericht entbehrlich ist. Allein aus dem Vorbringen in der Beschwerdeschrift muss sich ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung erfüllt sind. Hierzu reicht es in der Regel nicht aus, die Entscheidung des Gerichts vorzulegen, die mit

---

der Verfassungsbeschwerde angegriffen wird. Vielmehr sind auch die prozessualen Handlungen wiederzugeben, auf denen die angefochtene Entscheidung beruht oder auf die sie Bezug nimmt (vgl. BVerfG zu § 92 BVerfGG: Beschluss vom 10. Mai 1999 - 2 BvR 2259/97, juris Rn. 14; Beschluss vom 14. August 2000 - 2 BvR 1252/00, juris Rn. 2).

Die Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil oder einen gerichtlichen Beschluss setzt weiterhin voraus, dass der Beschwerdeführer sich mit deren Begründung konkret und in Bezug auf die einschlägigen verfassungsrechtlichen Maßstäbe auseinandersetzt; die pauschale Behauptung, die Entscheidung sei nach einfachem Recht fehlerhaft, genügt nicht (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Beschluss vom 26. August 2009 - VerfGH 32/07). Sind mehrere gerichtliche Entscheidungen eines Instanzenzuges angegriffen, muss die Beschwerdeschrift auf die Begründung einer jeden einzelnen eingehen (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Beschluss vom 15. September 2009 - VerfGH 38/07). Rügt ein Beschwerdeführer die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, hat er konkret darzulegen, was er bei Gewährung seiner Rechte vorgetragen hätte. Die Beschwerdeschrift muss das Verfassungsgericht in die Lage versetzen, zu prüfen, ob die angegriffene Entscheidung auf dem behaupteten Verfassungsverstoß beruht (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Beschluss vom 14. September 2009 - VerfGH 14/08).

2. Diesen Anforderungen wird die Verfassungsbeschwerde nicht gerecht. Das Vorbringen des Beschwerdeführers reicht nicht aus, um eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 2 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 Satz 2 ThürVerf möglich erscheinen zu lassen.

a) Das Landgericht lehnte die Gewährung von Prozesskostenhilfe mit der Begründung ab, die vom Beschwerdeführer erhobene Klage habe keine Aussicht auf Erfolg. Bereits im Beschluss vom 11. Juni 2008 führte es aus, dass die Klage im Urkundsprozess nicht schlüssig sei. Nachdem der Beschwerdeführer von dieser Verfahrensart Abstand genommen hatte, ergänzte das Gericht seine Erwägungen. Im Beschluss vom 5. August 2008 legte es im Einzelnen dar, warum im ordentlichen Zivilprozess die vorgelegten Beweismittel nicht ausreichten.

---

Auf Grundlage der Beschwerdeschrift ist für den Verfassungsgerichtshof nicht zu erkennen, dass das Landgericht die Erfolgsaussichten der Klage in verfassungswidriger Weise zu Unrecht verneinte. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen, auf die das Gericht seine Entscheidungen stützt, nicht hinreichend auseinander. Er erklärt nicht, aus welchen tatsächlichen Gründen die Feststellung falsch sei, er könne die Annahme eines Vertragsangebots weder durch eine Urkunde noch durch sonstige Beweismittel belegen. Zu den rechtlichen Ausführungen des Gerichts im Beschluss vom 5. August 2008 nimmt er keine Stellung. Die Darlegungen, unter welchen Voraussetzungen ein Vertrag durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommt, bleiben in der Beschwerdeschrift unwidersprochen.

b) Ebenso wenig hat der Beschwerdeführer in zulässiger Weise einen Verstoß gegen das Gebot rechtlichen Gehörs gerügt. Sein Vorbringen ermöglicht dem Verfassungsgerichtshof keine Prüfung, ob die Verneinung der Erfolgsaussichten der Klage auf dem behaupteten Verfahrensverstoß beruhen kann. Der konkrete Streitgegenstand des Zivilprozesses ist nicht bekannt. Der Beschwerdeführer hat weder mitgeteilt, welche Forderung er in der Klage geltend macht, noch welche genauen tatsächlichen Behauptungen er zu ihrer Begründung aufstellt. Es ist unklar, welche Bedeutung in diesem Prozess die Unterlagen haben sollen, die das Landgericht seiner Ansicht in verfassungswidriger Weise nicht berücksichtigte. Er hat diese weder vorgelegt noch ihren Inhalt wiedergegeben.

c) Schließlich wird das Vorbringen des Beschwerdeführers den Begründungsanforderungen nicht gerecht, soweit er aufgrund der Dauer des Verfahrens die Verletzung seines Anspruchs auf wirkungsvollen Rechtsschutz nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 Satz 2 ThürVerf rügt. Für die Frage, ab wann die Länge eines Verfahrens nicht mehr angemessen ist, gibt es keinen allgemein gültigen Maßstab. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer hängt von einer Vielzahl von Kriterien ab, etwa der Natur des Verfahrens, der Bedeutung der Sache und den Auswirkungen auf die Beteiligten (ThürVerfGH, Beschluss vom 30. Januar 2010 - VerfGH 28/06). Der Beschwerdeführer trägt zu diesen Punkten nichts vor. Der genaue Inhalt seiner Klage lässt sich seiner Verfassungsbeschwerde nicht entnehmen. Gründe, die eine unverzügliche Entscheidung über seinen Prozesskostenhilfeantrag notwendig



---

gemacht hätten, legt er ebenso wenig dar wie etwaige Bemühungen, das Verfahren zu beschleunigen.

3. Dem Beschwerdeführer fehlt das Rechtsschutzinteresse, soweit er sich gegen den Beschluss des Amtsgerichts wendet. Die von ihm gerügte Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör ist jedenfalls geheilt, nachdem das Landgericht die Gewährung von Prozesskostenhilfe aufgrund einer eigenständigen und umfassenden Prüfung der Sach- und Rechtslage abgelehnt hat. Seine Behauptung, aufgrund der Verfahrensfehler des Amtsgerichts habe er in das kostenpflichtige Beschwerdeverfahren wechseln müssen, begründet kein Interesse an einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs. Kostenbelastungen aus prozessualen Nebenentscheidungen sind keine Beschwer im verfassungsrechtlichen Sinn (BVerfG, Beschluss vom 14. Februar 1979 - 1 BvR 924/78, juris Rn. 13; Beschluss vom 9. April 1975 - 1 BvR 344/74 u.a., juris Rn. 54).

### III.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

Das Verfahren ist kostenfrei, § 28 Abs. 1 ThürVerfGHG. Die Entscheidung ist nicht rechtsmittelfähig.

Dr. Zwanziger

Prof. Dr. Baldus

Prof. Dr. Bayer

Goetze

Granderath

Prof. Dr. Hübscher

Dr. Martin-Gehl

Notzke

Pollak